

G E S A M T V E R T R A G "Musik im Gottesdienst"

Zwischen

**VG MUSIKEDITION – Verwertungsgesellschaft –
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung,
Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel,**

hier vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Christian Krauß

- nachstehend als VG bezeichnet -

und

**Evangelische Bibelgemeinschaft e.V.
Limbacher Str. 98
09116 Chemnitz**

hier vertreten durch Herrn Dr. Michael Gläser

- nachstehend als Verband bezeichnet -

wird folgender urheberrechtlicher Gesamtvertrag (inkl. der Allg. Bedingungen) geschlossen, der an die Stelle der Gesamtverträge vom 13./16.05.2014 bzw. 23./28.09.2022 tritt.

§ 1 Rechtsübertragung

1. Die VG räumt - im Namen und im Auftrag der GEMA – dem Verband das Recht ein, die der GEMA übertragenen Rechte des GEMA-Repertoires in Gottesdiensten und/oder gottesdienstähnlichen Veranstaltungen gem. Ziffer 5 der Allgemeinen Bedingungen zu nutzen.
2. Die VG ermächtigt den Verband, das nach Abs. 1 übertragene Recht (gem. Ziffer 5 der Allgemeinen Bedingungen) weiter zu übertragen auf seine einzelnen Mitgliedsgemeinden.

§ 2 Vergütung

1.
 - a) Vergütungsgrundlage ist der von der GEMA veröffentlichte Tarif WR-K2.
 - b) Für das Recht der Wiedergabe von Tonträgern („GVL“) erfolgt auf den Tarif WR-K2 ein Zuschlag in Höhe von 20%.
 - c) Die Beträge verstehen sich zzgl. Mwst., derzeit 7%.
2. Der Verband meldet der VG ohne gesonderte Aufforderung spätestens bis zum 28.02. eines Jahres die für die Rechnungsstellung notwendigen Informationen. Dazu gehören insbesondere die Anzahl der Gemeinden inkl. jeweiliger Besucherzahl des Hauptgottesdienstes sowie die Angaben, welche Gemeinden Werke des GEMA/GVL-Repertoires im Sinne von § 2 Abs. 1 b) nutzen (Wiedergabe von Tonträgern). 77
3. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die VG an den Verband, jährlich zum 30.3.
4. Meldet der Verband die erforderlichen Informationen gem. Ziffer 2 dieses Paragraphen nicht fristgerecht, ist die VG berechtigt, die Rechnung auf der Grundlage der im Vorjahr mitgeteilten Informationen zu erstellen und die jeweilige Vergütung zu verdoppeln. Sofern im Vorjahr keine Mitteilung der Besucherzahlen seitens des Verbandes erfolgte, ist es der VG erlaubt, die Rechnungserstellung aufgrund einer Schätzung der Besucherzahlen vorzunehmen und die jeweiligen Vergütungssätze ebenfalls zu verdoppeln.

§ 3 Laufzeit

1. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann aber schriftlich, mit einer Frist von 6 Monaten, zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig werden, so bleibt der Vertrag im übrigen aufrechterhalten.

§ 4

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kassel.

Chemnitz, den 09.11.2022



Dr. Michael Gläser (Evangelische Bibelgemeinschaft)

Kassel, den 15.11.2022

VG Musikedition

Verwertungsgesellschaft

Christian Krauß, VG Musikedition
Friedrich-Ebert-Str. 104

34119 Kassel

Allgemeine Bedingungen

1. Die Zahlung der Vergütung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob andere Berechtigte dem Verband die zur Verwendung von Musikwerken etwa notwendige Einwilligung erteilen. Es bestehen keinerlei Regressansprüche des Verbands an die VG Musikedition, falls eine derartige Einwilligung nicht erteilt wird.
2. Der Vertrag endet nicht durch Einstellung der in diesem Vertrag geregelten Nutzungen. Die vereinbarte Vergütung ist auch dann zu zahlen, wenn von den vertraglich geregelten Nutzungen nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht wird.
3. Änderungen der Vergütungssätze werden durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt gegeben.
4. Zur gerechten Verteilung der Einnahmen an die Rechteinhaber ist der VG Musikedition von 10% der Gemeinden, die unter diesen Gesamtvertrag fallen, vierteljährlich zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. die sog. Musikfolge (Aufstellung über die benutzten Musikwerke) zu übermitteln. Als Eingangsfristen für die Musikfolgen gelten der 10.1., 10.4., 10.7. sowie der 10.10. eines Jahres. Der Verband teilt der VG bis zum 15.12. eines Jahres mit, welche Gemeinden an der Erhebung des folgenden Jahres teilnehmen. Zur vereinfachten Durchführung erhält der Verband entsprechende Formulare zur Registrierung der Musikfolge.
5. Die VG Musikedition überträgt dem Verband zur Weiterübertragung an die Gemeinden, die unter diesen Gesamtvertrag fallen, das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht sowie je nach individueller Vereinbarung das Recht der Wiedergabe durch Tonträger („GVL“). Weiter ist es den Gemeinden, die unter diesen Gesamtvertrag fallen, gestattet, Tonträger des Gottesdienstes herzustellen und diese zu ausschließlich privaten und nicht-kommerziellen Zwecken zu nutzen. Dabei darf die Anzahl der hergestellten Exemplare 10% der Gemeindegröße (=Besucherzahl des Hauptgottesdienstes) nicht überschreiten. Eine Ab- oder Weitergabe des Tonträgers gegen Entgelt ist nicht gestattet.
6. Der Verband verpflichtet sich, seine Mitgliedsgegemeinden ausführlich über den Inhalt dieses Vertrages und über Art und Umfang der übertragenen Rechte zu informieren.
7. Die VG Musikedition weist den Verband daraufhin, dass zur Verwendung von Musikwerken auch die Einwilligung anderer Berechtigter erforderlich sein kann. Grundsätzlich nicht übertragen ist das sog. „Große Recht“, d.h. die bühnenmäßige Aufführung eines Werkes. Ebenfalls nicht Bestandteil dieser Vereinbarung sind die Nutzungsrechte an Werken und Ausgaben, die gem. §§ 70/71 UrhG geschützt sind.
8. Die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar und gelten nicht für Nutzungen, die räumlich, zeitlich, inhaltlich anderer Art sind als in diesem Vertrag geregelt. Für solche außervertraglichen Nutzungen finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
9. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, dem jeweils anderen Vertragspartner jede Änderung der persönlichen Verhältnisse (z.B. Änderung des Namens, der Anschrift, der rechtsgeschäftlichen Vertretung) unverzüglich mitzuteilen.

1. Nachtrag

zum

Gesamtvertrag vom 09./15.11.2022

zwischen

der **VG Musikedition - Verwertungsgesellschaft**
Rechtsfähiger Verein Kraft staatlicher Verleihung
Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel,
- vertreten durch ihren Geschäftsführer Christian Krauß -

- nachstehend als **VG** bezeichnet -

und der **Evangelische Bibelgemeinschaft e.V.**
Limbacher Str. 98, 09116 Chemnitz
- vertreten durch Dr. Michael Gläser -

- nachstehend als **Verband** bezeichnet -

1. Vergütung

a) Vergütungsgrundlage ist der von der GEMA veröffentlichte Tarif WR-G, der den bisherigen Tarif WR-K 2 ersetzt, sowie die als Anlage beiliegende Tariftabelle, die die Tarife mit Stand 1.1.2024 abbildet.

b) Für das Recht der Wiedergabe von Musik mittels Tonträgern („GVL-Rechte“) erfolgt auf den Tarif WR-G ein Zuschlag in Höhe von 20%.

c) Der Verband meldet der VG ohne gesonderte Aufforderung jährlich bis zum 28.02. diejenigen Gemeinden, die diesem Gesamtvertrag beigetreten sind. Die Meldung enthält auch die Angaben zur jeweiligen Tarifkategorie der Gemeinden (s. Anlage) und welche Gemeinden Werke des GEMA/GVL-Repertoires nutzen. Meldet der Verband die erforderlichen Informationen nicht fristgerecht, ist die VG berechtigt, die Rechnung auf der Grundlage der im Vorjahr mitgeteilten Informationen zu erstellen und die jeweilige Vergütung zu verdoppeln. Sofern im Vorjahr keine Meldung seitens des Verbandes erfolgte, ist es der VG erlaubt, die Rechnungserstellung aufgrund einer Schätzung vorzunehmen und die jeweiligen Vergütungssätze ebenfalls zu verdoppeln.

2. Sonstiges

a) Dieser Nachtrag tritt am 1.1.2024 in Kraft.

b) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesamtvertrages vom 09./15.11.2022 und der Allgemeinen Bedingungen unverändert fort.

Kassel, am

24. 11. 2023


Christian Krauß

Chemnitz, am

20. 11. 23


Dr. Michael Gläser

Tariftabelle WR-G

Anzahl der Gottesdienste, Kasualien oder gottesdienst-ähnlichen Veranstaltungen pro Jahr	Angefangene Musikminuten im Durchschnitt je Gottesdienst, Kasualie oder gottesdienstähnliche Veranstaltung									
	bis 5 Minuten		bis 10 Minuten		bis 15 Minuten		bis 20 Minuten		mehr als 20 Minuten	
bis 25	A25	59,93 €	B25	119,86 €	C25	179,78 €	D25	239,71 €	E25	299,64 €
bis 50	A50	119,86 €	B50	239,71 €	C50	359,57 €	D50	479,42 €	E50	599,28 €
bis 75	A75	179,78 €	B75	359,57 €	C75	539,35 €	D75	719,14 €	E75	898,92 €
bis 100	A100	239,71 €	B100	479,42 €	C100	719,14 €	D100	958,85 €	E100	1.198,56 €
bis 125	A125	299,64 €	B125	599,28 €	C125	898,92 €	D125	1.198,56 €	E125	1.498,20 €
bis 150	A150	359,57 €	B150	719,14 €	C150	1.078,70 €	D150	1.438,27 €	E150	1.797,84 €
bis 175	A175	419,50 €	B175	838,99 €	C175	1.258,49 €	D175	1.677,98 €	E175	2.097,48 €
mehr als 175	A200	479,42 €	B200	958,85 €	C200	1.438,27 €	D200	1.917,70 €	E200	2.397,12 €

Stand 01.01.2024

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7% Umsatzsteuer